

Zur Frage der Ausbildung von Stabsoffizieren

Autor(en): **Hegetschwiler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **72=92 (1926)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu Agitationszwecken gegen das Gesetz mißbraucht werden könnte. Allerdings haben weder *Kommunisten* noch *Sozialisten* Ursache, von Provokation und Geßlerhut zu sprechen, denn Sowietrußland kennt einen noch viel schärferen Fahnschutz, und in Deutschland hat das „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, das zu einem Großteil aus Sozialdemokraten besteht, schon wiederholt Beschimpfungen der republikanischen Fahne dem Staatsanwalt verzeigt. Beides aber ist Ausnahmerecht und kann bei uns entbehrt werden, auch wenn man die Motive durchaus ehrt, aus denen dieser Artikel beantragt wurde, und auch wenn man sogar der Meinung ist, daß die Siegesaussichten in der Volksabstimmung „sub hoc signo“ eher vermehrt als vermindert werden dürften.

Ein brauchbares Militärstrafrecht gehört mit zur *Kriegsbereitschaft*. Im Frieden aber soll es so gestaltet sein, daß ob dem Soldaten der *Bürger* nicht vergessen wird. Der vorliegende Entwurf dürfte nach Bereinigung der geschilderten Differenzen beiden Anforderungen genügen und daher auch bei Anfechtung das Rigorose der Volksabstimmung mit Erfolg bestehen. Denn er ist in bedeutend günstigerer Position, als das schweizerische Strafgesetzbuch: Er bringt nicht Schaffung neuen Bundesrechtes, sondern nur die *zeitgemäße Umwandlung eines zweifellos veralteten Gesetzes*.

Zur Frage der Ausbildung von Stabsoffizieren.

Von Major *Hegetschweiler*, Kdt. Füs. Bat. 66, Zürich.

Wenn man näher untersucht, nach welchen Prinzipien die Ausbildung von Vorgesetzten in unserem Milizsystem geordnet ist, und insbesondere sein Augenmerk darauf richtet, wie die verschiedenen Kurse aufeinander folgen, so nimmt man sogleich wahr, daß sich theoretischen Schulen regelmäßig solche für praktische Anwendung anschließen. So hat beispielsweise bei der Infanterie der neu ernannte Korporal nach Absolvierung der Unteroffiziersschule eine Rekrutenschule als Gruppenführer, der Leutnant nach Beendigung der Aspirantenschule eine solche als Zugführer, und der zum Kompaniekommandanten bestimmte Oberleutnant nochmals eine Rekrutenschule als Kompaniekommandant zu bestehen. Ganz analog liegen die Verhältnisse bei den andern Waffen.

Dieser Ordnung liegt offensichtlich der Gedanke zu Grunde, daß die Vermittlung bloßen Wissens nicht genügt, um verantwortungsfreudige, entschlußfähige Vorgesetzte heranzubilden, sondern daß das Wissen durch Erfahrung und Erleben erst noch in wahres Können umgewandelt werden muß. Theorie und Praxis müssen also in einem vernünftigen Verhältnis zu einander stehen. Wissen, das nicht in der Praxis erprobt werden kann, nützt nichts, im Gegenteil, es kann so-

gar schaden, indem es nur zu leicht auf die Entschlußfähigkeit des Vorgesetzten hemmend und lähmend einwirkt.

Wie steht es nun mit der Ausbildung der Stabsoffiziere?

Nach der Verordnung betreffend die Beförderung im Heere vom 28. Mai 1912 hat der angehende Stabsoffizier fast aller Truppengattungen nach der Zentralschule II noch einen Dienst als Bat.- resp. Abteilungskommandant während des letzten Drittels einer Rekrutenschule zu bestehen. Diese Vorschrift steht nun allerdings nur auf dem Papier. Da das moderne Kampfverfahren überall eine viel intensivere und gründlichere Ausbildung des einzelnen Mannes und der Einheit erfordert, reicht bei der Infanterie die verfügbare Zeit nicht weiter als zur Ausbildung des einzelnen Mannes und der Kompagnie. An Uebungen im Bataillonsverband ist nicht mehr zu denken. Was dem angehenden Bataillonskommandanten in einer solchen Rekrutenschule geboten wird, steht nicht im Verhältnis zu seinen Erwartungen. Er muß enttäuscht konstatieren, daß er hier zur praktischen Erprobung des in der Zentralschule II Gelernten keine Gelegenheit hat. Mag auch die Zeit notdürftig vom Schulkommandanten in anderer Weise einigermaßen nutzbringend ausgefüllt werden; der Truppenoffizier wird das deprimierende Gefühl des „perdidi diem“ nicht los. Ich kenne die Verhältnisse bei der Artillerie und den andern Waffen nicht näher, glaube aber, annehmen zu dürfen, daß auch in den Rekrutenschulen der andern Waffen der Abteilungskommandant nicht auf seine Rechnung kommt.

Kann diesem Uebelstand durch Verlängerung der Zentralschule II oder durch Schaffung einer neuen Zentralschule abgeholfen werden? Wohl kaum. Wonach den angehenden Stabsoffizier dürstet, ist nicht nach vermehrtem Wissen, sondern nach Assimilierung des geistig Gebotenen durch die Praxis. Meines Erachtens genügt auch die in der Zentralschule II zur Verfügung stehende Zeit von 50 Tagen, um den in der Aspirantenschule, Zentralschule I und taktischen Kursen bereits ordentlich vorgebildeten angehenden Bataillons- resp. Abteilungskommandanten theoretisch-taktisch zu schulen und in ihm insbesondere das Verständnis für den Kampf der verbundenen Waffen zu wecken. Jede weitere analoge Schule würde das Mißverhältnis zwischen Theorie und Praxis vergrößern. Dazu kommt, daß der angehende Stabsoffizier nachgerade ein natürliche Abneigung gegen jeden weitem Schulbetrieb empfindet. Seine Kenntnisse dürfen m. E. erst wieder erweitert und vertieft werden, nachdem er durch die Praxis das bisher Erlernte einigermaßen verarbeitet hat, was, wie bisher, am besten durch taktische Kurse geschehen dürfte.

Kann vielleicht dem Bedürfnis des Bataillons- oder Abteilungskommandanten, ein Bataillon oder eine Abteilung zu führen, auf andere Weise entsprochen werden? Ohne Gesetzesänderung wohl nicht; denn es besteht keine Möglichkeit, gestützt auf die heutigen gesetzlichen Vorschriften Uebungsbataillone oder abteilungen aufzu-

stellen. Wir müssen uns daher wohl oder übel mit der in den Wiederholungskursen eingeräumten knappen Zeit begnügen.

An Stelle der bis jetzt in der Rekrutenschule unrationell verwendeten Dienstzeit schlage ich vor, diese 3 bis 4 Wochen dazu zu verwenden, dem angehenden Stabsoffizier Gelegenheit zu geben, durch die Anschauung das Verständnis für den Kampf der verbundenen Waffen zu vertiefen. Dies ist ohne Gesetzesänderung am einfachsten dadurch zu erreichen, daß der angehende Bataillonskommandant für das letzte Drittel in eine Artillerierekrutenschule und der angehende Abteilungskommandant für die letzten 3 bis 4 Wochen in eine Infanterierekrutenschule aufgeboten werden. In ähnlicher Weise wäre auch mit den in Aussicht genommenen Abteilungskommandanten anderer Waffen zu verfahren.

Aufgabe des Schulkommandanten oder eines besonders geeigneten Instruktionsoffiziers der Infanterie wäre beispielsweise, den angehenden Abteilungskommandanten der Artillerie über das Kampfverfahren der Infanterie — am besten wohl in Form kameradschaftlicher Aussprache — aufzuklären, ihn zum Selbstunterricht anzuregen und anzuleiten. Er hätte ihm Gelegenheit zu geben, das Rekrutenbataillon auf dem Ausmarsch zu führen, Kompagnieschießübungen zu leiten und kleinere taktische Kompagnieübungen anzulegen.

In ganz analoger Weise wäre der zukünftige Bataillonskommandant mit dem Wesen des Artilleriekampfes vertraut zu machen. Es wäre wohl ein leichtes, ihm eine klarere Vorstellung von der Beurteilung artilleristischer Verhältnisse zu geben, ihm die Wirkungen der Artillerie, ihren Zeitbedarf für Organisation, Aufstellung, Befehlsgebung und Beobachtung durch die übenden Batterien vor Augen zu führen.

Dieser Vorschlag hätte überdies noch einige weitere erfreuliche Nebenerscheinungen. Einmal würde der Kontakt zwischen Artillerie und Infanterie naturgemäß viel enger. Die angehenden Stabsoffiziere würden mit den zukünftigen Batteriechefs resp. Kompagniekommandanten bekannt gemacht, ein nicht zu unterschätzendes Moment für ein friktionsloses Zusammenarbeiten im Manöver und erst recht im Ernstfall. Durch diesen Austausch würden ferner die subalternen Offiziere noch besser über das Wesen und die Wirkung der Schwesterwaffen und ihre Kampfmethodik aufgeklärt werden können, und es würde dann wohl auch bei den Kompagnie- und Batterieübungen in der Rekrutenschule weniger vergessen, daß im modernen Kampf Artillerie und Infanterie untrennbar zusammen gehören und miteinander Schulter an Schulter kämpfen müssen.
